

Private Kapitalerträge in der Einkommenssteuer-Erklärung 2009

Seit 2009 ist die Besteuerung von privaten Kapitalerträgen grundsätzlich durch den Kapitalertragsteuerabzug abgegolten; Kapitalerträge müssen daher regelmäßig in der Steuererklärung nicht mehr angegeben werden. Davon gibt es jedoch Ausnahmen.

Die Angabe von Kapitalerträgen in der Steuererklärung kann wie bisher zwingend erforderlich oder empfehlenswert sein. Dazu nachfolgende Beispiele:

Angabe der Kapitalerträge erforderlich

- Kapitalerträge haben nicht dem deutschen Steuerabzug unterlegen (z. B. Zinsen bei Darlehen an nahe Angehörige oder für Gesellschafter-Darlehen, Steuerzinsen nach § 233a AO, Auslandszinsen)
- Trotz Kirchensteuerpflicht wurde keine Kirchensteuer von den Kapitalerträgen einbehalten. In diesem Fall ist nur die Kapitalertragsteuer anzugeben, bei der der Kirchensteuerabzug unterblieben ist. (siehe § 51a Abs 2d Satz 3 EStG.)
- Es werden außergewöhnliche Belastungen (§33 EStG) geltend gemacht (die Kapitalerträge erhöhen dann die zumutbare Belastung).

Angabe der Kapitalerträge sinnvoll

- Die Besteuerung sämtlicher Kapitalerträge mit dem persönlichen Steuersatz ist günstiger als der 25%ige Kapitalertragsteuerabzug (sog. Günstiger-Prüfung). Insbesondere denkbar bei einem zu versteuernden Einkommen bis zu ca. 15.000 Euro (Ehegatten 30.000 Euro).
- Bei Gewinnausschüttungen aus einer „wesentlichen“ Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft ist die Besteuerung von 60% der Erträge mit dem persönlichen Steuersatz günstiger als der Kapitalertragsteuerabzug
- Der Kapitalertragsteuerabzug ist zu hoch gewesen; das ist u. a. denkbar, wenn keine Freistellungsbescheinigung erteilt war und deshalb der Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro (Ehegatten 1.602 Euro) nicht –oder nicht komplett- berücksichtigt wurde.
- Ohne Angabe von Kapitalerträgen wären nicht alle geleisteten Spenden abzugsfähig (der Abzug der Spenden ist u. a. begrenzt auf 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte).
- (Veräußerungs-)Verluste aus Kapitalvermögen sollen mit Veräußerungsgewinnen verrechnet werden.

Da z. B. Banken und Sparkassen bei privaten Kapitalerträgen regelmäßig keine Steuerbescheinigungen mehr ausstellen müssen, sind diese anzufordern, wenn die Einbeziehung von Kapitalerträgen in die steuerliche Veranlagung beabsichtigt ist. Sofern Verluste in einem Depot angefallen sind und diese nicht in diesem Depot zur zukünftigen Verlustverrechnung vorgetragen, sondern im Rahmen der Einkommenssteuer – Veranlagung mit anderen (Veräußerungs-)Gewinnen verrechnet werden sollen, ist eine entsprechende Bescheinigung über den Verlust anzufordern.

Quelle: „Informationsbrief Mai 2010 Vüllers, Steuerberatung, Dortmund

Stiftung trias, gemeinnützige Stiftung für Boden, Ökologie und Wohnen
Martin-Luther-Str. 1, 45525 Hattingen

info@stiftung-trias.de www.stiftung-trias.de